

# **Satzung der BürgerGemeinschaft Emmerich**

in der Fassung vom 25.10.2023

## **I. Name, Sitz**

- (1) Die BürgerGemeinschaft führt als Verein den Namen BürgerGemeinschaft Emmerich.
- (2) Die BürgerGemeinschaft hat ihren Sitz in Emmerich am Rhein.

## **II. Zweck der BürgerGemeinschaft**

Zweck der BürgerGemeinschaft ist es, als Wählergruppe im Sinne des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) Wahlvorschläge einzureichen, um mit dieser Beteiligung an den Kommunalwahlen Einfluss auf die Kommunalpolitik in Emmerich zu nehmen.

## **III. Tätigkeiten**

- (1) Die BürgerGemeinschaft ist unabhängig von politischen Parteien im Interesse der Stadt Emmerich und zum Wohle ihrer Bürgerinnen und Bürger tätig. Sie versucht für die Aufgaben der Selbstverwaltung der Stadt Bürgerinnen und Bürger zu gewinnen, die mit Sachkunde, ihrem beruflichen Wissen, Lebenserfahrung und besonderen Kenntnissen über die Ortsteile an den gemeinschaftlichen Aufgaben in der Stadt ehrenamtlich mitarbeiten können und wollen.
- (2) Die BürgerGemeinschaft unterstützt soweit wie möglich die in ihrem Sinne ehrenamtlich im Rat der Stadt und in den von ihm gebildeten Ausschüssen mitarbeitenden Bürgerinnen und Bürger durch sachkundige Beratung, wenn sie dies wünschen. Sie bemüht sich darum, Fachwissen der Bürgerinnen und Bürger und der in Emmerich ansässigen Gewerbebetriebe für die gemeinsamen Aufgaben und das Wohl der Stadt nutzbar zu machen.
- (3) Die BürgerGemeinschaft fördert die Teilnahme der Bürgerinnen und Bürger an den Geschehnissen in der Stadt Emmerich und hilft dabei mit, ihr Zusammenleben als gemeinsame Aufgabe zu verstehen und so zu handeln.
- (4) Die BürgerGemeinschaft hält mindestens einmal jährlich eine Arbeitssitzung ab, zu der Mitglieder und interessierte Bürger eingeladen werden. In diesen Versammlungen berichten die Ratsmitglieder und die

sachkundigen Bürger der BürgerGemeinschaft über die Arbeit im Rat und seinen Ausschüssen. Diese Versammlungen können auch dazu dienen, Entscheidungen des Rates vorzubereiten.

#### **IV. Eintritt der Mitglieder**

(1) Ordentliches Mitglied der BürgerGemeinschaft kann jede natürliche Person werden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die nach § 7

Kommunalwahlgesetz NRW wahlberechtigt sind, sowie

a) die sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und zu den Grundsätzen der BGE gemäß Satzung und Programm bekennen;

b) kein Mitglied einer konkurrierenden Partei, Fraktion oder Wählergemeinschaft sind;

c) kein Mitglied einer Gruppierung sind, die extremistische Ziele verfolgt, vom Verfassungsschutz beobachtet wird und/oder nicht auf Basis der freiheitlich-demokratischen Grundordnung arbeitet.

(2) Über die Eintrittserklärung eines Bewerbers, die schriftlich vorgelegt wird, entscheidet der Vorstand.

(3) Lehnt der Vorstand eine Aufnahme ab, so ist dies nicht anfechtbar. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme.

#### **V. Austritt der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, jederzeit den Austritt aus der BürgerGemeinschaft zu erklären.

(2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

#### **VI. Ausschluss von Mitgliedern**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung des Mitgliedes, Tod oder Ausschluss.

(2) Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied wegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

(3) Ein wichtiger Grund liegt dann vor, wenn a) ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrags mehr als 12 Monate rückständig ist, b) das Ansehen der Wählergemeinschaft schädigt, c) deren Zielen zuwiderhandelt, d) die Treuepflicht gegenüber der Wählergemeinschaft verletzt oder e) seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

(3.1) Außerdem wenn ein Sachverhalt nach § IV, Abs. 1 a), b), c) bekannt wird

(4) Die Absicht des Ausschlusses wird dem Mitglied schriftlich mit einer Möglichkeit zur Anhörung mitgeteilt. Sollte die Möglichkeit der Anhörung seitens des Mitglieds nicht binnen 14 Tagen wahrgenommen werden, endet die Mitgliedschaft mit Ablauf der Frist automatisch. Sollte die Möglichkeit der Anhörung genutzt werden, ist die endgültige Entscheidung des Vorstands dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(5) Der Ausschluss eines Mitgliedes wird mit der Beschlussfassung wirksam.

## **VII. Mitgliedsbeitrag**

(1) Jedes Mitglied unterstützt die Aufgaben der BürgerGemeinschaft durch seinen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Personen, die sich in der Ausbildung befinden und noch ohne eigenes Erwerbseinkommen sind, werden von der Zahlung eines Beitrages befreit.

(2) Der Beitrag ist monatlich im Voraus zu zahlen und wird auch für den Eintrittsmonat in voller Höhe fällig. Er kann auch für größere Zeitabschnitte im Voraus geleistet werden.

(3) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

(4) Die BürgerGemeinschaft kann Geld- oder Sachzuwendungen von Mitgliedern oder Dritten auch mit Auflagen für eine bestimmte Verwendung, die jedoch ihren satzungsgemäßen Zwecken entsprechen muss, als Spenden entgegennehmen. Lässt sich die Zuwendung voraussichtlich nicht oder nicht mehr für die bestimmte Verwendung nutzen, so ist sie an den Spender zurückzugeben.

## **VIII. Freundeskreis**

(1) Personen, die an der Arbeit der BürgerGemeinschaft interessiert sind, können sich ihrem Freundeskreis anschließen.

(2) Durch den Beitritt zum Freundeskreis können auch juristische Personen die Zwecke der BürgerGemeinschaft unterstützen.

(3) Mitglieder, die dem Freundeskreis angehören, sind bei Abstimmungen, die die Organisation der BürgerGemeinschaft betreffen und bei Abstimmungen über Wahlvorschläge nicht stimmberechtigt.

## **IX. Organe der BürgerGemeinschaft**

Organe der BürgerGemeinschaft sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

### **X. Vorstand**

(1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus:

dem Vorsitzenden,  
dem stellvertretenden Vorsitzenden,  
dem Schriftführer  
und dem Kassierer

(2) Die BürgerGemeinschaft wird durch zwei gemeinschaftlich handelnde Vorstandsmitglieder vertreten.

(3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur Bestellung des jeweils nächsten Vorstandes im Amt.

(4) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(5) Zur Mitwirkung bei der Arbeit des Vorstandes können bis zu sechs Beisitzer gewählt oder vom Vorstand berufen werden.

(6) Scheidet ein Mitglied aus der BürgerGemeinschaft aus, so endet auch sein Amt im Vorstand oder als Beisitzer.

### **XI. Beschränkungen der Vertretungsmacht des Vorstandes**

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundbesitz, auch grundstücksgleichen Rechten, sowie zur Aufnahme von Krediten die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

## **XII. Mitgliederversammlung**

(1) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse der BürgerGemeinschaft erfordert. Unabhängig davon ist jeweils einmal in jedem Kalenderjahr und zwar möglichst in den ersten drei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Außerdem ist eine Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Vorstand einzuberufen.

(2) In der ordentlichen Mitgliederversammlung gibt der Vorstand einen Bericht über die Tätigkeit der BürgerGemeinschaft ab und legt eine Jahresrechnung vor. Die Jahresrechnung ist zuvor von zwei Kassenprüfern, von denen jährlich einer neu zu wählen ist, zu überprüfen. Danach beschließt die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes.

(3) Zu der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich eingeladen und zwar mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. In der Einladung ist die Tagesordnung für die Versammlung bekanntzugeben.

(4) Die Frist für die Einladung beginnt mit dem Tage, an dem die Einladungen zur Post gegeben und/oder durch Boten verteilt werden. Einladungen erfolgen an die letzte von dem Mitglied schriftlich bekanntgegebene Anschrift.

## **XIII. Beschlussfähigkeit**

(1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(2) Soll über die Auflösung der BürgerGemeinschaft beschlossen werden (§1 BGB), so ist die Versammlung nur dann beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist eine solche Versammlung wegen der Zahl der erschienenen Personen nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Eine solche Versammlung darf frühestens einen Monat nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, sie muss spätestens drei Monate nach dem Tage abgehalten werden.

(3) in der Einladung zu der weiteren Versammlung ist darauf hinzuweisen, dass diese ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

#### **XIV. Beschlussfassung**

(1) In den Versammlungen wird durch Handzeichen abgestimmt. Wird dies von mindestens fünf der Anwesenden beantragt, so ist schriftlich und geheim abzustimmen.

(2) Bei der Aufstellung von Bewerbern für die Kommunalwahl und bei der Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste sowie bei der Bestimmung eines Bewerbers als Ersatzperson für einen anderen Bewerber ist immer schriftlich und geheim abzustimmen. Bei diesen Abstimmungen sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die am Tage der Abstimmung in Emmerich wahlberechtigt sind. Für solche Abstimmungen kann eine besondere Versammlung einberufen werden. Die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sind dabei zu beachten, sie gehen ggfs. den Regelungen dieser Satzung vor.

(3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

(4) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(5) Zu einem Beschluss über die Änderung des Zwecks der BürgerGemeinschaft ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder kann dabei schriftlich eingeholt werden.

(6) Zu einem Beschluss über die Auflösung der BürgerGemeinschaft ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

## **XV. Niederschriften**

(1) Über die Beschlüsse, die in Versammlungen gefasst werden, ist eine Niederschrift anzufertigen.

(2) Die Niederschrift wird von dem Vorsitzenden der Versammlung unterschrieben. Haben mehrere Personen die Versammlung geleitet, so unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die Niederschrift. Jedes Mitglied der BürgerGemeinschaft ist berechtigt, die Niederschriften über die Versammlungen einzusehen.